

Vergabenummer	15/2025 HB 5-7
---------------	----------------

Baumaßnahme

Hinterbreite 5-7, 71/222

Neubau Wohnanlage mit Tiefgarage, Hinterbreite 5-7

Leistung

Los 23 Tiefgaragen-Beschichtung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 15.09.2025
- ☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- ☒ am 02.10.2025
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - ☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,30 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**
☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**
☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprachebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“
Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt
- 7 Technische Spezifikationen**
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung**
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 frei**
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**
1. Baureinigung
Die Baustelle ist laufend zu reinigen und sauber zu halten.
Der Innen-/Außenbereich sind hierbei täglich nach Beendigung der Arbeiten besenrein zu verlassen. Der anfallende Schutt ist von jedem AN selbst abzufahren. Kommt der AN diesen Forderungen nicht nach, so kann der AG nach entsprechender Fristsetzung die Reinigung auf Kosten des AN durchführen lassen. Die Kostenumlage auf den Verursacher erfolgt in Höhe der tatsächlich entstandenen Reinigungskosten (Rechnung der Reinigung als Anlage). Sind mehrere Auftragnehmer Verursacher, erfolgt die Aufteilung der Reinigungskosten entsprechend der Auftragssummen.
2. Baustelleneinrichtung
Eventuell anfallende Baustelleneinrichtungskosten sind in die Leistungspositionen mit einzurechnen, wenn dies nicht gesondert ausgeschrieben ist. Lagerflächen von Materialien, Werkzeugen, Hilfsmitteln sowie die Aufstellung von Bauwagen erfolgt nach vorheriger Absprache nur auf dem Grundstück des Bauherrn und ist eigenverantwortlich zu sichern.
3. Baustrom/Bauwasser

Die Einrichtung der Baustrom- und Bauwasseranschlüsse erfolgt durch den Bauherrn (AG). Für die während des Betriebes anfallenden Kosten für Baustrom und Bauwasser sowie für die Kosten zur Errichtung und den Rückbau der Anschlüsse werden dem AG 0,30 % der Bruttoabrechnungssumme abgezogen.

4. Baustellen-WC

Der Auftraggeber stellt ein Baustellen-WC. Die Kostenumlage auf den Auftragnehmer erfolgt mit 0,30 % der Bruttoabrechnungssumme.

5. Baustellenschild

Für das Baustellenschild werden Kosten mit 0,15 % der Bruttoabrechnungssumme in Abzug gebracht.

6. Baufeinreinigung

Für die nach Abschluss aller Arbeiten anfallende Baufeinreinigung erfolgt eine Kostenumlage auf den Auftragnehmer in Höhe von 0,15 % der Bruttoabrechnungssumme.

7. SIGE-Koordination

Für die Erstellung des Sicherheits-/Gesundheitsschutzplanes lt. Baustellenverordnung und der Koordination durch den SiGeKo erfolgt eine Kostenumlage auf den Auftragnehmer in Höhe von 0,50 % der Bruttoabrechnungssumme.

8. Bauwesenversicherung

Für die Bauwesenversicherung, die der AG abgeschlossen hat, werden die Kosten mit 0,30 % von der Bruttoabrechnungssumme in Abzug gebracht. Im Schadenfall ist ein Selbstbehalt von 500,00 € vom AN zu tragen. Alle Rechnungen sind kumulativ zu stellen.

Die o.g. Nebenkosten werden von der Schlussrechnung (Bruttoendsumme) abgesetzt.

9. Gewährleistung

Es wird eine Gewährleistungsfrist von 4 Jahren gemäß § 13 VOB/B 2016 vereinbart. Abbruch- und Gerüstbauarbeiten sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

10. Abschlagsrechnungen

Vor dem Einreichen der Abschlagszahlungen ist rechtzeitig (10 WT) ein prüfbares Aufmaß zur Prüfung beim bauleitenden Planungsbüro vorzulegen. Die Zahlungsfrist der Schlussrechnungen beginnt mit Eingang beim Auftraggeber. Es werden monatlich eine Abschlagszahlung und die Schlussrechnung vereinbart.

11. Nachträge (gem. VOB Teil B §2 Absatz (6))

Die künftige Baustelle ist im Zuge der Kalkulation in Augenschein zu nehmen. Das Leistungsverzeichnis und ggf. zur Verfügung gestellte zeichnerische Unterlagen sind dabei zwingend mitzuführen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über das zu betreuende Planungsbüro dabei auf vermutete Mängel oder Versäumnisse im Leistungsverzeichnis vor Abgabe des Leistungsverzeichnisses schriftlich unter Angabe der Positionen hinzuweisen.

Verschweigt der AN den Hinweis auf etl. Mängel oder Versäumnisse, die er aufgrund seiner Fachkunde hätte erkennen müssen, erwächst daraus kein Anspruch auf Nachträge (Prüfungs-, Hinweis-, Anzeigepflicht).

Bei gerechtfertigten Aufwandserweiterungen ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, rechtzeitig Nachtragsangebote vorzulegen und genehmigen zu lassen.

12. Stundenlohnleistungen

Ergänzend zu § 15 VOB/B 2016 wird vereinbart:

Stundenlohnarbeiten werden nur nach Erteilung gesonderter schriftlicher Aufträge ausgeführt und vergütet. Die Abrechnung erfolgt nach den angegebenen und vereinbarten Verrechnungssätzen (€/h) gegen Nachweis der tatsächlich geleisteten Stunden und des Materialverbrauchs.

13. Bauleitung

Auf der Baustelle muss ständig mindestens ein deutschsprachiger Mitarbeiter in leitender Funktion zur Verfügung stehen.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----